

Tarifbestimmungen in der Verkehrsregion Flensburg/Schleswig ab 01.08.2021

A.	Allgemeines	3
A1.	Geltungsbereich	3
A2.	Tarifstruktur	3
A3.	Beförderung	3
3.1.	Anspruch auf Beförderung	3
3.2.	Geltungsdauer	4
3.3.	Fahrtunterbrechungen	4
3.4.	Mitnahmeregelungen	4
3.5.	Schwerbehinderte Fahrgäste	4
3.6.	Grenzüberschreitender Verkehr	4
A4.	Altersgrenzen	5
4.1.	Kinder	5
4.2.	Erwachsene	5
4.3.	Schüler	5
4.4.	Senioren	5
A5.	Mitnahme von Gepäck und Tieren	5
5.1.	Kinderwagen	5
5.2.	Hunde	5
5.3.	Reisegepäck und Schnellgüter	5
5.4.	Fahrräder	5
A6.	Eigenmächtige Veränderungen der Fahrkarten	6
A7.	Erhöhter Fahrpreis	6
A8.	Fahrgastrechte	6
B.	Tarifbestimmungen	7
B1.	Einzel- und Mehrfahrtenkarten	7
1.1	Einzelfahrkarten	7
1.2	Rabatt mit BahnCard	7
1.3	Rückfahrkarten	7
1.4	Mehrfahrtenkarten	7
1.4.1	Sechserkarten	7
1.4.2	Fünferkarten in der Zone „Flensburg“	7
1.4.3	Handyticket in der Zone „Flensburg“	7
1.4.4	Übergangsregelung bei Tarifänderungen	7
1.5	Tageskarte	8
1.6	Familienkarte in der Zone „Flensburg“	8
1.7	City-Ticket	8

1.8	Kurzstreckenkarte.....	8
1.9	Gruppenermäßigungen.....	8
B2.	Zeitkarten	9
2.1	Allgemeine Wochen- und Monatskarten	9
2.1.1	Wochenkarten.....	9
2.1.2	Monatskarten	9
2.1.3	Monatskarten im 12er-Abo in der Zone „Flensburg“	9
2.2	Schülerwochen- und -monatskarten.....	10
2.2.1	Schülerwochenkarten.....	10
2.2.2	Schülermonatskarten	10
2.2.3	Schülermonatskarten im 12er-Abo in der Zone „Flensburg“	10
2.3	Schülerjahreskarten vom Schulwegkostenträger	11
2.3.1	Schülerjahreskarte „Kreis“.....	11
2.3.2	Schülerjahreskarte „Strecke“	11
2.4	Schüler-Plus-Tickets	11
2.4.1	Schüler-Plus-Ticket.....	11
2.4.2	Schüler-Plus-Jahres-Ticket	11
2.5	Kindergartenkarte	12
2.6	Semesterticket.....	12
2.6.1	Regionales Semesterticket Flensburg.....	12
2.6.2	Landesweites Semesterticket Schleswig-Holstein.....	12
2.7	Jobticket	12
2.7.1	Job-Ticket Bestandskunden (auslaufend).....	12
2.7.2	Jobticket FL/SL.....	13
2.8	Seniorenkarten	13
2.8.1	Seniorenmonatskarte	13
2.8.2	Seniorenjahreskarte	13
2.9	Mobilticket.....	13
2.10	Fahrkarten für den On-Demand-Verkehr im Amt Süderbrarup.....	13
Anhang 1.....		14
Handyticket in der Zone „Flensburg“		14
Anhang 2.....		15
1.0	Jobticket FL/SL	15
1.1	Jobticket FL/SL Auszubildende	19

A. Allgemeines

A1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen für die Verkehrsregion Flensburg/Schleswig gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Buslinien innerhalb des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg, soweit es sich nicht um eine Fahrt mit einem Fahrschein des landesweiten Schleswig-Holstein-Tarif handelt.

Bei der Beförderung gelten neben den Tarifbestimmungen für die Verkehrsregion Flensburg/Schleswig die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gemäß der Verordnung zu § 57 Abs. 1, Nr. 5 Personenbeförderungsgesetz.

A2. Tarifstruktur

Die Tarifstruktur im Kreis Schleswig-Flensburg wird gebildet durch 3 Ringzonentarife um die Zentren Flensburg, Schleswig und Kappeln. Die Preise für die Fahrtrelationen in der Verkehrsregion Flensburg/Schleswig ergeben sich in der Regel aus der Anzahl der durchfahrenen Tarifzonen gemäß Tarifzonenplan (s. Anlage). In Einzelfällen (z.B. Schulbusverkehr) können regionale Besonderheiten zu einer gesonderten Festlegung des Preises führen. Bei Fahrten innerhalb der Ringzonen, die über ein Zentrum hinausgehen, werden die weitergehenden Zonen nicht erneut berechnet.

Fahrkarten gelten für Fahrten innerhalb des gesamten Kreises Schleswig-Flensburg und auf den Regionallinien in der Zone „Flensburg“ bis/vom ZOB. Die Nutzung des Stadtverkehrs Flensburg ist nur gestattet, wenn die Quell- und/oder Zielzone „Flensburg“ ist. Als Quellzone wird der Einstieg bezeichnet, als Zielzone der Ausstieg. Die Fahrkarten gelten immer für die gesamte gelöste Zone bzw. gelösten Zonen. Fahrkarten der Preisstufe 11 (8 Regionalzonen und mehr) gelten als Netzkarte.

A3. Beförderung

3.1. Anspruch auf Beförderung

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sowie bei Vorlage einer gültigen Fahrkarte und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

Fahrkarten müssen vor oder unmittelbar bei Fahrtantritt unaufgefordert vom Fahrgast erworben bzw. im Fall von Mehrfahrkarten entwertet werden.

Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug verlassen hat. Ist für den Fahrgast spätestens beim Verlassen des Fahrzeugs deutlich erkennbar, dass Prüfpersonal zur Fahrkartenprüfung der aussteigenden bzw. abgehenden Fahrgäste bereit steht, dann gilt die Fahrt erst dann als beendet, wenn die Fahrkartenkontrolle stattgefunden hat.

Bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) nach Maßgabe der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere:

- in Schleswig-Holstein gemäß der „Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2“,
- gemäß sonstigen behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus.

Es gelten die Regelungen der jeweils geltenden Verordnung bzw. sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben in der jeweils aktuellen Fassung.

Fahrgäste, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, weil sie von der Maskenpflicht befreit sind, müssen dies nach Aufforderung in geeigneter Weise glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung hat in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attests zur erfolgen.

Bei Verstoß gegen die Maskenpflicht ist der Fahrgast zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 40,00 Euro verpflichtet und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden. Kann die Vertragsstrafe nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine schriftliche Zahlungsaufforderung.

Die Zahlungsfristen und Bearbeitungsentgelte werden vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgelegt. Eine Verfolgung im Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Maskenpflicht entfällt, wenn nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften keine Verpflichtung hierzu besteht."

3.2. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer einer Fahrkarte ergibt sich grundsätzlich aus Teil B.

3.3. Fahrtunterbrechungen

Fahrtunterbrechungen sind in allen Zonen außer in den Stadtverkehren Schleswig und Kappeln gestattet. Im Stadtverkehr Flensburg sind bei Nutzung der Mehrfahrtenkarte keine Fahrtunterbrechungen gestattet.

Die Fahrkarten des Regeltarifs (Einzel- und Mehrfahrtenkarten) mit Quell- oder Zielzone Flensburg, Schleswig oder Kappeln berechtigen zur Fahrt in allen Fahrzeugen in den o. g. Zonen zur Erreichung des Zieles. Die Fahrten zu den Zielen in diesen Zonen müssen unmittelbar nach Ankunft der regionalen Fahrten durchgeführt werden. Unmittelbar heißt hierbei, dass die Fahrt mit der nächsten erreichbaren Fahrt fortzusetzen ist. Bei den Fahrten im Regeltarif, die durch die Zentren Flensburg, Schleswig oder Kappeln führen oder dort enden, sind die Fahrten ebenfalls unmittelbar nach Ankunft der regionalen Fahrt fortzusetzen.

Bei missbräuchlicher Verwendung der Fahrkarte verliert diese ihre Gültigkeit. Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, durch betriebliche Verfahrensregelungen die Einhaltung dieser Tarifbestimmung zu unterstützen, z. B. durch die Ausgabe von Kontrollbelegen.

3.4. Mitnahmeregelungen

Bei Inhabern von Einzel-, Rück- und Mehrfahrtenkarten für Erwachsene sowie Tageskarten, Familienkarten oder Wochen- und Monatskarten für Erwachsene fahren bis zu 3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre in Begleitung des Fahrkarteninhabers frei. Fahrkarten für Schüler, Senioren und Hunde sowie alle weiteren Fahrkarten beinhalten keine Mitnahmeregelung.

Den oben genannten Inhabern von Erwachsenenkarten sind Personen gleichgestellt, die sich im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke (keine Freifahrtskarten) befinden. Jedes weitere Kind - auch unter 6 Jahren - zahlt den Kindertarif.

3.5. Schwerbehinderte Fahrgäste

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen, ihrer Begleitperson, ihres Führhundes, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach den entsprechenden Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweiligen Fassung. Schwerbehinderte Menschen, denen aufgrund des Schwerbehindertengesetzes Freifahrt gewährt ist, haben auf Verlangen den Berechtigungsausweis (grün/orange) und das hierzu gehörende Beiblatt mit Wertmarke im Original vorzuzeigen. Kopien hiervon, auch beglaubigte, sind keine Fahrtberechtigungen. Die unentgeltliche Mitnahme einer Begleitperson und/oder eines Hundes ist möglich, wenn im Ausweis für schwerbehinderte Menschen das Merkzeichen „B“ oder „Bl“ eingetragen und der Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ bzw. „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ nicht gelöscht ist. Dieses gilt auch, wenn die schwerbehinderte Person selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt. Weiterhin gilt dies ebenso für eine Begleitperson und/oder einen Hund von schwerbehinderten Kindern unter 6 Jahren. Auch ist die Mitnahme des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhles, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, und sonstiger orthopädischer Hilfsmittel unentgeltlich.

3.6. Grenzüberschreitender Verkehr

Bei grenzüberschreitenden Linien ist der Fahrgast für die Einhaltung der Pass-, Visa- und Zollvorschriften etc. selbst verantwortlich.

Wenn infolge gesetzlicher Regelungen (Dänemark und/oder Deutschland) eine Haftung des befördernden Unternehmens besteht, ausschließlich Personen mit gültigen Papieren über die

Grenze fahren zu dürfen, sind Fahrgäste ohne entsprechende Dokumente von der grenzüberschreitenden Beförderung ausgeschlossen.

A4. Altersgrenzen

4.1. Kinder

Bis zu 3 Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahre in Begleitung eines Erwachsenen fahren frei (siehe auch A3.4 Mitnahmeregelung). Weitere Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahre in Begleitung eines Erwachsenen sowie Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre zahlen den Kindertarif.

4.2. Erwachsene

Als Erwachsene im Sinne des Tarifes gelten Personen ab dem 15. Geburtstag.

4.3. Schüler

Für Personen ab 15 Jahren, die im Besitz einer Schülerzeitkarte sind, gelten die Bestimmungen für Schüler bzw. für Schülerzeitkarten.

4.4. Senioren

Als Senioren gelten Personen ab dem 63. Geburtstag

A5. Mitnahme von Gepäck und Tieren

5.1. Kinderwagen

Kinderwagen werden, wenn sie zur Beförderung von Kindern dienen, unentgeltlich befördert (ansonsten Preis wie Schnellgut). Im Stadtverkehr Flensburg werden Kinderwagen, die nicht zur Beförderung von Kindern dienen, nicht befördert (siehe auch Pkt. A5.3).

Das Versperren von Durchgängen sowie Ein- und Ausstiegen ist untersagt, um die Sicherheit der Fahrgäste nicht zu gefährden (siehe auch § 4 Abs. 2 Nr. 6 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen). Im Einzelfall entscheidet das Fahrpersonal.

5.2. Hunde

Für Hunde gelten die Kindertarife für Einzel- und Mehrfahrtenkarten (ausgenommen Blindenhunde). Für regelmäßige Fahrten in den Regionalzonen oder in Verbindung mit der Zone „Flensburg“ kann eine Seniorenmonatskarte erworben werden.

Für regelmäßige Fahrten innerhalb der Zone „Flensburg“ kann eine Allgemeine Monatskarte gemäß Pkt. B2.1.2 der Zone „Flensburg“ erworben werden.

5.3. Reisegepäck und Schnellgüter

Die Beförderung von begleitetem Reisegepäck ist frei.

Für unbegleitete Schnellgüter sind im Direktverkehr entfernungsunabhängig 3 Euro zu zahlen. Im Stadtverkehr Flensburg wird kein unbegleitetes Gepäck befördert.

5.4. Fahrräder

Für die Beförderung von Fahrrädern ist entfernungsunabhängig pro Stück der Preis für eine Regionalzone zu zahlen.

Tandems, Lastenfahrräder, Liegeräder und Fahrräder mit Verbrennungsmotoren sind von der Beförderung ausgeschlossen. Für die Beförderung eines Tretrollers oder eines elektrischen Tretrollers, der die Größe eines Fahrrads erreicht, gelten die Bestimmungen der Fahrradmitnahme. Klappfahrräder, die vollständig in einer geeigneten Tasche untergebracht sind, gelten als Reisegepäck und dürfen unentgeltlich mitgenommen werden. Kleinere klappbare Tretroller gelten wie Klappfahrräder als Reisegepäck und werden unentgeltlich befördert.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Rollstühle und Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang. Sofern eine Fahrt nicht beendet werden kann, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung. Weitere Einschränkungen in den Stadtverkehren sind ggf. notwendig. Die Entscheidung liegt beim Fahrpersonal.

A6. Eigenmächtige Veränderungen der Fahrkarten

Jede Änderung der Fahrkarte und auch das Einschweißen/Laminieren ist unzulässig und macht diese ungültig. Kopien gelten nicht als gültiger Fahrausweis im Sinne des Tarifes. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Tarifbestimmungen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu erheben und das Ticket einzuziehen.

A7. Erhöhter Fahrpreis

Ein Fahrgast, der bei Antritt der Fahrt keine gültige Fahrkarte besitzt oder diese nicht vorlegen kann, ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet (dies gilt auch für mitgeführte entgeltpflichtige Hunde und Fahrräder). Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt zurzeit 60 Euro und orientiert sich an der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (§ 9). Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsfristen und Bearbeitungsentgelte werden vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgelegt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Ein Fahrgast, der mit einer gefälschten Fahrkarte angetroffen wird, hat zusätzlich zum erhöhten Beförderungsentgelt eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 100 Euro zu zahlen.

A8. Fahrgastrechte

Die Europäische Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr legt Mindestrechte für Fahrgäste fest, die innerhalb der Europäischen Union mit dem Bus reisen.

- Fahrgäste dürfen nicht aufgrund Ihrer Staatsangehörigkeit hinsichtlich der Tarife und Vertragsbedingungen diskriminiert werden.
- Fahrgäste mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität dürfen nicht diskriminiert werden. Dies bedeutet, dass sie den gleichen Anspruch auf Beförderung haben, soweit ihr nicht geltende Gesundheitsanforderungen oder Sicherheitsbestimmungen, die Bauart des Fahrzeugs oder die Infrastruktur der Haltestelle entgegenstehen.
- Fahrgäste mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität haben bei Verlust oder Beschädigung Ihrer Mobilitätshilfe oder Ihres Hilfsgeräts Anspruch auf finanzielle Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der Reparaturkosten. Voraussetzung ist, dass der Verlust oder die Beschädigung vom Beförderer verursacht wurde.
- Fahrgäste haben Anspruch auf angemessene Reiseinformationen während der gesamten Fahrt.
- Fahrgäste haben Anspruch auf Bereitstellung von Informationen über die Rechte nach dieser Verordnung. Für Fahrgäste mit Behinderung oder mit eingeschränkter Mobilität werden diese Informationen auf Verlangen in zugänglicher Form bereitgestellt, wenn dies machbar ist.

Beschwerden können innerhalb von drei Monaten beim befördernden Verkehrsunternehmen eingereicht werden. Daraus folgt ein Anspruch auf eine Antwort innerhalb von einem Monat. Bei Einwänden gegen diese Antwort, können Fahrgäste sich erneut an den Beförderer wenden, oder an die Nationale Durchsetzungsstelle für Kraftomnibusverkehre: Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Tel +49 228 30795-400, Fax: +49 228 30795-499, E-Mail: fahrgastrechte@eba.bund.de, <http://www.eba.bund.de/>. Fahrgäste im Stadtverkehr Flensburg können sich bei Einwänden gegen eine Antwort von Aktiv Bus Flensburg GmbH alternativ auch an die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personennahverkehr e.V. (söp), Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, Tel. 030 - 644 99 33-11, Fax 030 - 644 99 33-10. <http://www.soep-online.de/> wenden. Das jeweilige Verkehrsunternehmen wird dann an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen.

B. Tarifbestimmungen

B1. Einzel- und Mehrfahrtenkarten

1.1 Einzelfahrkarten

In der Zone „Flensburg“ gilt die Karte für beliebig viele Fahrten innerhalb von 60 Minuten ab Kauf. In den Zonen „Schleswig“ und „Kappeln“ gilt die Einzelfahrkarte zur Durchführung der Fahrt ohne Fahrtunterbrechung. In allen übrigen Regionalzonen gilt die Karte für eine einfache Fahrt am Lösungstag. Bei den Fahrten, die durch die Zentren Flensburg, Schleswig oder Kappeln führen oder dort enden, ist die jeweilige Anschlussfahrt unmittelbar nach Ankunft der regionalen Fahrt fortzusetzen (siehe auch Pkt. A3.3 Fahrtunterbrechungen).

1.2 Rabatt mit BahnCard

Bei den regionalen Verkehrsunternehmen wird die BahnCard der Deutschen Bahn (DB) auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Schleswig-Flensburg (VGSF) mit Ausnahme von Fahrten innerhalb der Zone „Flensburg“ anerkannt. Im Stadtverkehr Flensburg (Zone „Flensburg“) werden keine BahnCards anerkannt. Ausnahme BahnCard 100 mit „+City“-Funktion (siehe Pkt. B1.7).

Die BahnCard einschließlich der Zusatzkarten berechtigt außer bei Fahrten innerhalb der Zone „Flensburg“ zum ermäßigten Erwerb von Einzelfahrkarten gemäß Pkt. B1.1. Ein Anspruch auf den BahnCard-Rabatt besteht nur bei Vorlage einer gültigen BahnCard. Bei BahnCards ohne Lichtbild ist zusätzlich ein gültiger Lichtbildausweis vorzulegen.

Im Übrigen gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards gemäß der zugehörigen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG in der jeweils gültigen Fassung.

1.3 Rückfahrkarten

Die Karte gilt für eine Hin- und Rückfahrt (wie Einzelfahrkarte) in der Region oder in Verbindung mit der Zone „Flensburg“. Ein Erwerb nur für die Zone „Flensburg“ ist nicht möglich.

1.4 Mehrfahrtenkarten

1.4.1 Sechserkarten

Die Karte gilt bei der ersten Fahrt ab Verkauf, für die weiteren 5 Fahrten ab Entwertung wie eine Einzelfahrkarte und ist bis Fahrtantritt übertragbar. Im Vorverkauf ausgegebene Sechserkarten haben 6 Fahrtabschnitte, die jeweils mittels Lochzange entwertet werden.

In der Zone „Flensburg“ gelten die Bestimmungen analog zur Fünferkarte.

1.4.2 Fünferkarten in der Zone „Flensburg“

In der Zone „Flensburg“ gilt bis zur endgültigen Einführung des Schleswig-Holstein-Tarifes weiterhin die Fünfer-Streifen-Karte, die nur im Vorverkauf erhältlich ist.

Die Karte gilt in der Zone „Flensburg“ für eine Fahrt innerhalb von 60 Minuten ab Entwertung. Sie berechtigt zum zweimaligen Umsteigen mit dem jeweils nächstmöglichen Anschlussbus. Bei jedem Umsteigen hat der Fahrgast den Fahrausweis erneut zu entwerten. Fahrtunterbrechungen, Umwegfahrten, Rund- oder Rückfahrten sind nicht gestattet.

1.4.3 Handyticket in der Zone „Flensburg“

Ausführliche Bestimmungen zur App siehe Anhang 1

1.4.4 Übergangsregelung bei Tarifänderungen

Mehrfahrtenkarten, die vor einer Preiserhöhung zum alten Preis erworben wurden, können noch bis zu 6 Monate über das Datum der Preiserhöhung hinaus verwendet werden, anschließend verlieren sie ihre Gültigkeit.

In der Mobilitätszentrale Flensburg sowie in der Geschäftsstelle von Aktiv Bus Flensburg GmbH können alte Mehrfahrtenkarten des Stadtverkehrs Flensburg jederzeit gegen Zahlung des Differenzbetrages gegen aktuelle Mehrfahrtenkarten eingetauscht werden.

1.5 Tageskarte

Die Tageskarte gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb 24 Stunden nach Erwerb. In der Zone „Flensburg“ gilt die Tageskarte für beliebig viele Fahrten innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches bis Betriebsschluss.

Die Tageskarte gilt für eine Einzelperson. Kinder zählen als eine Person, es sei denn, sie werden unentgeltlich befördert. Die Karte ist nur gültig, wenn vor Antritt der ersten Fahrt in den dafür vorgesehenen Feldern Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurden. Eine Änderung des Namenseintrags ist nicht zulässig. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Sind keine entsprechenden Felder auf der Karte aufgedruckt, gilt diese auch ohne weitere Eintragungen. Weitergabe und Weiterverkauf sind nicht gestattet.

1.6 Familienkarte in der Zone „Flensburg“

Die Familienkarte gilt montags bis freitags ab 9:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Beschränkung. Sie gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb der Zone „Flensburg“ bis Betriebsschluss.

Die Familienkarte gilt für 2 Erwachsene und bis zu 2 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Zusätzlich können bis zu 3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre unentgeltlich mitgenommen werden (siehe Pkt. A3.4 Mitnahmeregelung).

Familienkarten sind nur gültig, wenn unmittelbar bei Antritt der ersten Fahrt in den dafür vorgesehenen Feldern Vor- und Zuname eines jeden Reisenden unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurde. Hiervon ausgenommen sind Kinder bis einschließlich 5 Jahren, sofern sie im Rahmen der Mitnahmeregelung gemäß Pkt. A3.4 dieser Tarifbestimmungen unentgeltlich befördert werden. Jedes nicht genutzte Namensfeld ist durch einen Querstrich eindeutig zu entwerfen. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität von jedem Reisenden durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

1.7 City-Ticket

Das City-Ticket der DB gilt in Flensburg am Ankunftstag für eine einmalige Fahrt vom Ankunftsbahnhof zu einer beliebigen innerhalb der Zone „Flensburg“ gelegenen Zielhaltestelle bzw. am Abreisetag für eine einmalige Fahrt von einer innerhalb der Zone „Flensburg“ gelegenen Haltestelle bis zum Abfahrtsbahnhof. Inhaber einer BahnCard 100 mit „+City“ Zusatz können die Buslinien innerhalb der Zone „Flensburg“ uneingeschränkt nutzen.

1.8 Kurzstreckenkarte

Die Karte gilt für bis zu 2 Haltestellen nach dem Einstieg, allerdings nicht innerhalb der Stadtverkehre Flensburg und Schleswig. Der Fahrpreis entspricht dem Preis für eine Regionalzone.

1.9 Gruppenermäßigungen

Gruppen von 10-19 Personen erhalten 25 %, ab 20 Personen 50 % Ermäßigung auf die Einzelfahrkarte Erwachsene. Pro Person sind mindestens 0,90 Euro zu zahlen.

Pro Gruppe fahren bis zu 3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre frei. Weitere Kinder bis 5 Jahre werden wie Erwachsene behandelt.

Der Tarif gilt nur nach vorheriger Anmeldung mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen und nicht in der Zone „Flensburg“.

B2. Zeitkarten

2.1 Allgemeine Wochen- und Monatskarten

2.1.1 Wochenkarten

Die Wochenkarte ist flexibel. Sie gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb von 7 Tagen ab Erwerb. Der Erwerb nur für die Zone „Flensburg“ ist nicht möglich.

2.1.2 Monatskarten

Die Monatskarte ist flexibel und übertragbar. Sie gilt für beliebig viele Fahrten vom Tag des Erwerbs bis zum Tag gleichen Datums im Folgemonat.

Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß Pkt. A3.4; abweichend hiervon berechtigt die Karte an Sonn- und Feiertagen zur kostenlosen Mitnahme eines Erwachsenen und bis zu 3 Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

Monatskarten, die für Hunde erworben werden, hingegen beinhalten keine Mitnahmeregelung.

2.1.3 Monatskarten im 12er-Abo in der Zone „Flensburg“

Für die Zone „Flensburg“ werden Monatskarten auch im Abonnement als 12er-Abo angeboten. Das Abonnement hat eine Gültigkeit von mindestens 12 Monaten entsprechend dem Aufdruck. Es verlängert sich automatisch, wenn es nicht zum 15. des Vormonats gekündigt wird. Das Abo kann nur zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden. Der Antrag für ein Abo muss spätestens zum 15. des Vormonats bei Aktiv Bus Flensburg GmbH bzw. der Mobilitätszentrale Region Flensburg eingehen.

Monatskarten im Abo sind genauso wie Allgemeine Monatskarten flexibel und übertragbar. Eine Übertragung von Monatskarten im Abo hat, sofern zulässig, unentgeltlich zu erfolgen; eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt.

Führt der Fahrgast seine Monatskarte im Abo nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß Pkt. A7 verpflichtet. Die Adresse des Inhabers wird registriert.

Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß Pkt. A3.4, abweichend hiervon berechtigen Monatskarten im Abo an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte im Abo zur unentgeltlichen Mitnahme eines Erwachsenen und von maximal 3 Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Monatskarte im Abo ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

Monatskarten im Abo werden quartalsweise mit jeweils 3 Monatskarten ausgegeben. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Monats gekündigt werden, jedoch frühestens nach einer Laufzeit von 30 Tagen. Die Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Monats eingegangen sein, damit sie zum Ende des laufenden Monats wirksam wird. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der ersten drei Monate bzw. bei Beginn des Abonnements vor dem 01.08.2021 vor Ablauf der ersten zwölf Monate, so wird der entsprechende Monatskartenpreis für die tatsächliche Nutzungsdauer in Ansatz gebracht und der Differenzbetrag nacherhoben.

Der Preis wird monatlich vom Konto des Kunden abgebucht. Voraussetzung für den Abschluss eines Abos ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für wiederkehrende Zahlungen (Einzugsermächtigung). Der Kunde verpflichtet sich, die Monatsrate auf dem vorgesehenen Konto monatlich bereitzuhalten. Maßgeblich für den Abbuchungstermin ist der nächstmögliche Termin nach Beginn der Gültigkeit des Abonnements. Abbuchungstermin ist ab dem Ersten jedes Monats. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abonnementvertrag von Seiten der Verkehrsunternehmen fristlos gekündigt und die Kundenkarte eingezogen werden. Wahlweise kann das Abonnement auch mit einer einmaligen Jahreszahlung bezahlt werden. Diese Einmalzahlung muss vor der Ausgabe des Abonnements erfolgen.

Sofern kein späterer Zeitpunkt gewünscht wird, gilt bei der Kündigung per Post das Datum des Poststempels (unter Beachtung der Kündigungsfrist) als Kündigungstermin. Durch die Kündigung werden die Zeitkarten ungültig und müssen unverzüglich zurückgegeben werden.

Der monatliche Einzugsbetrag ist bis zur Rückgabe der Zeitkarten weiter zu zahlen. Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Soll das Beförderungsentgelt von einem anderen Bankkonto abgebucht werden, ist die ausgebende Abo-Verkaufsstelle bis zum 15. des Vormonats des Abbuchungstermins (Monatserster) ein neues Mandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen.

Der Abonnent ist verpflichtet, der Ausgabestelle einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) genannten Bankkontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

2.2 Schülerwochen- und -monatskarten

Schülerzeitkarten erhalten Personen unter 15 Jahren sowie Schüler, Auszubildende und Studenten gemäß § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV).

Schülerzeitkarten sind personengebunden. Sie werden erst gültig, wenn - je nach Verkehrsunternehmen bzw. je nach Fahrkartenaufdruck - die Stammkarten-Nummer eingetragen oder die Fahrkarte unterschrieben wurde. Schülerzeitkarten beinhalten keine Mitnahme- sowie Freifahrtregelungen.

Stammkarte:

Für Personen ab 12 Jahren gelten Schülerzeitkarten nur in Verbindung mit einer gültigen Stammkarte. Die Ausgabe von Schülerzeitkarten an Personen ab 12 Jahre erfolgt deshalb nur gegen Vorlage einer gültigen Stammkarte. Ausnahme: Im Stadtverkehr Flensburg ist die Ausgabe von Schülerzeitkarten unabhängig vom Alter ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Stammkarte möglich.

Die Stammkarte ist vollständig und unauslöschlich auszufüllen, mit einem aktuellen, fest verbundenen Passfoto zu versehen und eigenhändig zu unterschreiben.

Die Stammkarte ist auf allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gültigkeit der Stammkarte endet mit Ablauf des letzten eingetragenen Geltungstages (einschließlich der Ferien) oder bei Wegfall der Berechtigungsvoraussetzung (z.B. Schulabgang).

Bei Schülerjahreskarten, die vom Schulwegkostenträger ausgegeben werden, ist das Mitführen einer Stammkarte nicht notwendig.

2.2.1 Schülerwochenkarten

Die Schülerwochenkarte gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb der eingetragenen Kalenderwoche. Der Erwerb nur für die Zone „Flensburg“ ist nicht möglich.

2.2.2 Schülermonatskarten

Die Schülermonatskarte gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb des eingetragenen Kalendermonats plus dem ersten Werktag des Nachmonats.

Die Schülermonatskarte in der Zone „Flensburg“ gilt für beliebig viele Fahrten vom Tag des Erwerbs bis zum Tag gleichen Datums im Folgemonat.

2.2.3 Schülermonatskarten im 12er-Abo in der Zone „Flensburg“

Für die Zone „Flensburg“ werden Schülermonatskarten auch im Abonnement als 12er-Abo angeboten. Schülermonatskarten im Abo gelten ein Jahr. Der Beginn ist zu jedem beliebigen Monatsersten möglich. Das Abo verlängert sich automatisch, wenn nicht bis zum 15. des letzten Monats der Gültigkeit schriftlich gekündigt wird und bis zum 15. des letzten Monats der Gültigkeit die Berechtigung nachgewiesen wird.

Wird das Abo in 12 einzelnen Monatskarten ausgegeben, so gilt jede Monatskarte bis zum ersten Werktag (nicht Samstag) des Folgemonats einschließlich.

Schülermonatskarten im Abo werden personengebunden (mit Namenseintrag bzw. zusätzlich mit Lichtbild) ausgegeben. Sie werden erst gültig, wenn Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurden und – sofern vorgesehen – zusätzlich das Lichtbild fest verklebt ist.

Führt der Fahrgast seine Monatskarte im Abo nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß Pkt. A7 verpflichtet. Die Adresse des Inhabers wird registriert.

Bei Verlust wird gegen eine Gebühr von 15,00 € einmalig pro Abo-Jahr eine Ersatzkarte ausgestellt. Nach dem Ausstellen der Ersatzkarte ist grundsätzlich keine vorzeitige Kündigung des Abos möglich.

Es gelten die Mitnahmeregelungen gemäß Pkt. A3.4. Im Übrigen gelten die Abonnementbestimmungen gemäß Pkt. B2.1.3 sowie die Bestimmungen zum Berechtigtenkreis und zum Berechtigungsausweis (Stammkarte) gemäß Pkt. B2.2.

2.3 Schülerjahreskarten vom Schulwegkostenträger

Schülerjahreskarten werden vom Schulwegkostenträger ausgegeben.

Bei Wechsel der Schule, des Wohnortes oder Ausscheiden eines Schülers während des Schuljahres, ist die bisherige Schülerjahreskarte vom Schulwegkostenträger einzuziehen und mit Rückgabevermerk, Stempel und Unterschrift versehen dem Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Als Rückgabedatum gilt der Eingang beim Verkehrsunternehmen. Bei Wechsel der Schule oder des Wohnortes wird eine neue Schülerjahreskarte vom 1. eines Monats bis zum Ende des Schuljahres ausgestellt.

Schülerjahreskarten gelten auf den Stadtverkehrslinien innerhalb der Zone „Flensburg“ nur dann, wenn die Quell- oder Zielzone „Flensburg“ ist. Sie sind nicht übertragbar und beinhalten keine Mitnahmeregelungen.

2.3.1 Schülerjahreskarte „Kreis“

Die Schülerjahreskarte „Kreis“ berechtigt zu Fahrten innerhalb des gesamten Kreises Schleswig-Flensburg und auf den Regionallinien in der Zone „Flensburg“ bis/vom ZOB. Grundlage für die Abrechnung mit dem Schulträger ist die Strecke zwischen Wohnort und Schule. Die Karte gilt vom ersten Unterrichtstag des jeweiligen Schuljahres bis zum Ende der Sommerferien im darauffolgenden Jahr.

Bei Verlust der Schülerjahreskarte "Kreis" sind bei Ersatzausstellung grundsätzlich 40 Euro (Jahrgangsstufen 1 - 4) bzw. 80 Euro (Jahrgangsstufen 5 - 10) zu zahlen. Für im 2. Schulhalbjahr verlorene Karten werden bei Ersatzausstellung 50 % der Beträge erhoben.

2.3.2 Schülerjahreskarte „Strecke“

Die Schülerjahreskarte "Strecke" berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort (Quellzone) und Schule (Zielzone). Die Karte gilt während der Schulzeit, nicht in den Ferien.

Bei Verlust der Schülerjahreskarte "Strecke" sind bei Ersatzausstellung grundsätzlich 20 Euro (Jahrgangsstufen 1 - 10) zu zahlen.

2.4 Schüler-Plus-Tickets

2.4.1 Schüler-Plus-Ticket

Inhaber einer gültigen Schülermonatskarte gemäß Pkt. B2.2.2 oder einer Schülerjahreskarte gemäß Pkt. B2.3.2 zwischen Wohnort und Schulort sind berechtigt, ein Schüler-Plus-Ticket zu erwerben. Schülerzeitkarten der Zone „Flensburg“ hingegen berechtigen nicht zum Erwerb eines Schüler-Plus-Tickets.

Das Ticket gilt für den eingetragenen Kalendermonat für beliebig viele Fahrten im Kreis Schleswig-Flensburg und auf den Regionallinien in der Zone „Flensburg“ bis/vom ZOB.

Eine Nutzung der Stadtverkehrslinien innerhalb der Zone „Flensburg“ ist nur möglich, wenn die Quell- oder Zielzone der dazugehörigen Schülerzeitkarte „Flensburg“ ist.

2.4.2 Schüler-Plus-Jahres-Ticket

Inhaber einer gültigen Schülerjahreskarte "Strecke" gemäß Pkt. B2.3.2 zwischen Wohnort und Schulort sind berechtigt, ein Schüler-Plus-Jahres-Ticket zu erwerben. Es gilt ganzjährig für

beliebig viele Fahrten im Kreis Schleswig-Flensburg und auf den Regionallinien in der Zone „Flensburg“ bis/vom ZOB.

Eine Nutzung der Stadtverkehrslinien innerhalb der Zone „Flensburg“ ist nur möglich, wenn die Quell- oder Zielzone der dazugehörigen Schülerjahreskarte „Flensburg“ ist.

2.5 Kindergartenkarte

Die Kindergartenkarte erhalten Kinder, die eine Kindertagesstätte oder vergleichbare Einrichtung besuchen. Der Erwerb der Karte berechtigt zur Mitfahrt im ÖPNV zwischen Wohnung und Kindergarten. Sie gilt für den Zeitraum eines Monats.

Sie ist nicht übertragbar, beinhaltet keine Mitnahmeregelungen und gilt nicht in der Zone „Flensburg“. Ein Erwerb nur für die Zone „Flensburg“ ist nicht möglich.

2.6 Semesterticket

2.6.1 Regionales Semesterticket Flensburg

Studierende der Europa-Universität Flensburg und der Hochschule Flensburg, die im Besitz eines von der jeweiligen Hochschule auf sie ausgestellten, als Semesterticket gekennzeichneten Leporelloabschnittes sind, können dieses Semesterticket innerhalb des Gültigkeitszeitraumes (Semester) als Fahrausweis für beliebig häufige Fahrten innerhalb der Zone „Flensburg“ sowie auf der Regionallinie 21 (Strecke Flensburg – Glücksburg – Holnis) nutzen.

Das Semesterticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis. Es ist nicht übertragbar.

Pro Semesterticket können bis zu 3 Kinder bis zum Alter von einschließlich 5 Jahren kostenlos mitgenommen werden. Abends ab 20 Uhr (samstags und sonntags bereits ab 18 Uhr) kann pro Semesterticket eine weitere Person kostenlos mitgenommen werden.

Im Übrigen gelten für die Ausstellung und die Nutzung der Semestertickets die zwischen Aktiv Bus Flensburg GmbH und den Studierendenvertretungen der jeweiligen Hochschulen abgeschlossenen Verträge in der jeweils gültigen Fassung.

2.6.2 Landesweites Semesterticket Schleswig-Holstein

Zusätzlich zum regionalen Semesterticket Flensburg berechtigt das landesweite Semesterticket zu beliebig vielen Fahrten im Geltungsbereich des SH-Tarifes sowie auf allen Bahn- und Buslinien innerhalb der Verkehrsregion Flensburg/Schleswig. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der NAH.SH in der jeweils gültigen Form.

2.7 Jobticket

Voraussetzung für die Ausgabe eines Jobtickets ist eine gültige vertragliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Arbeitgeber und den zuständigen Verkehrsunternehmen bzw. Vertriebspartnern, in der bestimmte Kriterien wie z.B. Mindestabnahmemengen und Laufzeiten definiert sind.

2.7.1 Job-Ticket Bestandskunden (auslaufend)

Mit Einführung des neuen Jobtickets FL/SL (siehe 2.7.2) läuft das bisherige Job-Ticket aus. Für Bestandskunden besteht eine Übergangsfrist bis zur Überführung in den SH-Tarif.

Die Ausgabe erfolgt personenbezogen aufgrund einer Stammkarte. Die Stammkarte ist vollständig und unauslöschlich auszufüllen, mit einem aktuellen, fest verbundenen Passfoto zu versehen und eigenhändig zu unterschreiben. Das Job-Ticket berechtigt in den gelösten Zonen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der eingetragenen Geltungsdauer. Es gilt auf den Stadtverkehrslinien innerhalb der Zone „Flensburg“ nur dann, wenn die Quell- oder Zielzone „Flensburg“ ist.

Innerhalb der Zone „Flensburg“ ist der Erwerb nur für 12 zusammenhängende Kalendermonate (Jahreskarte) möglich und kann im Vorverkauf gegen Einmalzahlung des Abo-Jahresbeitrages erworben werden (siehe auch Pkt. B2.1.3). Diese Fahrkarten bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer uneingeschränkt gültig, können aber nicht verlängert werden. Die Ausgabe wird

von der Aktiv Bus Flensburg GmbH, Apenrader Straße 22, 24939 Flensburg, Tel.: 0461 15017-11 vorgenommen. Ein separater monatlicher Erwerb für die Zone „Flensburg“ ist nicht möglich.

2.7.2 Jobticket FL/SL

Parallel zum NAH.SH-Jobticket im SH-Tarif wird für die Verkehrsregion Flensburg/ Schleswig das Jobticket FL/SL angeboten, das sich an den Tarifbestimmungen des landesweiten Tickets orientiert. Nähere Bestimmungen dazu befinden sich im Anhang 2.

2.8 Seniorenkarten

Seniorenkarten werden an Personen ab 63 Jahre ausgegeben. Ein Altersnachweis (Personalausweis, Reisepass) ist beim Kauf vorzulegen und bei der Fahrt mitzuführen.

2.8.1 Seniorenmonatskarte

Die Seniorenmonatskarte gilt für beliebig viele Fahrten im eingetragenen Kalendermonat. Der Erwerb nur für die Zone „Flensburg“ ist nicht möglich. Die Seniorenmonatskarte gilt auf den Stadtverkehrslinien innerhalb der Zone „Flensburg“ nur dann, wenn die Quell- oder Zielzone „Flensburg“ ist.

2.8.2 Seniorenjahreskarte

Die Seniorenjahreskarte gilt als Netzkarte für beliebig viele Fahrten innerhalb eines Jahres im gesamten Kreis Schleswig-Flensburg sowie in der Stadt Flensburg.

Die Ausgabe der Karte erfolgt über die Mobilitätszentrale der Verkehrsgemeinschaft Schleswig-Flensburg, Königstr. 6, 24837 Schleswig, Tel.: 04621 98098. In Flensburg ist sie zu erwerben in der Mobilitätszentrale, Holmpassage (Ausgang ZOB), 24937 Flensburg, Tel.: 0461 5059-107.

2.9 Mobilticket

Einwohner des Kreises Schleswig-Flensburgs, die freiwillig ihren Führerschein abgeben, erhalten ein Mobilticket für ein Jahr kostenlose Nutzung des gesamten Liniennetzes der Verkehrsgemeinschaft Schleswig-Flensburg (VGSF). Innerhalb der Zone „Flensburg“ gilt die Karte nur auf den Linien der Regionalunternehmen.

Die Karte ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Personalausweis gültig.

2.10 Fahrkarten für den On-Demand-Verkehr im Amt Süderbrarup

Es werden Einzelfahrscheine für Erwachsene und Kinder angeboten, die bargeldlos über eine App abgerechnet werden. Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß Pkt. A3.4.

Folgende Fahrkarten, die den Verkehrsbereich des On-Demand-Verkehrs abdecken, werden anerkannt:

- Allgemeine Wochen- und Monatskarten ganztägig; jedoch ohne erweiterte Mitnahme am Wochenende gemäß Pkt. 2.1.2.
- Schülerzeitkarten Montag bis Freitag ab 14 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig
- Seniorenmonats- und Seniorenjahreskarten ganztägig
- Fahrkarten im Regeltarif der Verkehrsregion Flensburg/Schleswig, deren Start- oder Zielzone innerhalb des o.g. Verkehrsgebietes liegen, ganztägig

Anhang 1

Handyticket in der Zone „Flensburg“

Von der Aktiv Bus Flensburg GmbH wird für die Zone „Flensburg“ gemeinsam mit dem Dienstleister FAIRTIQ ein Handyticket angeboten, welches über die App von FAIRTIQ abgewickelt wird.

Es können Fahrscheine für Erwachsene und Kinder erworben werden. Die Nutzung der App für Fahrscheine für Hunde ist ausgeschlossen.

Voraussetzung für den Kauf des Tickets ist eine erfolgreiche Registrierung über die „FAIRTIQ“-Applikation. Es kann pro mobilem Gerät nur ein personalisiertes Ticket für eine Fahrt vom registrierten Nutzer zur Nutzung erworben werden. Die Abrechnung erfolgt mittels Check-In/Assisted-Check-Out-Verfahren auf dem Smartphone des Fahrgastes.

Die Tickets gelten zum sofortigen Fahrtantritt und sind nicht übertragbar. Es gelten die jeweils genehmigten Fahrpreise und Tarifbestimmungen. Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung und die Fahrt beginnen mit dem erfolgten Check-In in der App und dem Betreten des Fahrzeuges und enden mit dem sofortigen Check-Out in der App nach Verlassen des Fahrzeuges durch den Nutzer.

Mit dem Check-Out muss die Fahrt beendet sein. Beim notwendigen Umstieg in Richtung auf das Fahrtziel muss kein Check-Out erfolgen. Dauert die Fahrt länger als 60 Minuten, wird eine neue Fahrt berechnet.

Der Fahrpreis für eine Fahrt entspricht beim Erwachsenen dem Preis einer einzelnen Fahrt der Fünferkarte für die Zone „Flensburg“, beim Kind dem Preis einer Einzelfahrt Kind. Werden an einem Tag mehrere Fahrten durchgeführt, wird pro Tag pro Person höchstens der Preis für die Tageskarte in der Zone „Flensburg“ abgerechnet. Dies wird durch eine Bestpreisabrechnung sichergestellt.

Ist ein Check-In aus technischen Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht möglich (z.B. Akku leer), muss bei Fahrtantritt ein Papierfahrschein beim Fahrer erworben oder ein Streifen der Fünferkarte entwertet werden.

Konnte aus technischen Gründen nach Fahrtende kein Check-Out durchgeführt werden oder ist eine falsche Endhaltestelle angegeben, muss sich der Nutzer unmittelbar über das Kontaktformular in der App bei der Kundenbetreuung melden.

Weitere Informationen zur Nutzung der App finden Sie in den AGB´s unter www.fairtiq.com.

Anhang 2

1.0 Jobticket FL/SL

Das Jobticket FL/SL (im Folgenden Jobticket genannt) kann von Angestellten und Beamten (Mitarbeitern) genutzt werden, deren Arbeitgeber einen Rahmenvertrag über den Erwerb des Jobtickets abgeschlossen hat. Der Rahmenvertrag wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Vertriebspartner geschlossen. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmungen können sein: Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und Institutionen.

Hinweis: Für Jobtickets im SH-Tarif ist ein gesonderter Rahmenvertrag zu schließen. Dort gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des SH-Tarifes.

Voraussetzungen für den Abschluss des Rahmenvertrages sind

- eine Laufzeit des Rahmenvertrages von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten und
- die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses zum Fahrpreis gemäß Nr. 5 dieser Bedingungen für jedes abgenommene Jobticket.
- eine Mindestabnahme von insgesamt 5 Jobtickets monatlich im SH-Tarif und/oder im Tarif der Verkehrsregion Flensburg/ Schleswig.

Ein Rahmenvertrag zum Jobticket kann nicht geschlossen werden, solange ein aktiver Rahmenvertrag für das NAH.SH-Firmenabo besteht.

Das Jobticket gilt von 00:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages. Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem Jobticket angegebenen Zeitraum. Das Jobticket berechtigt während der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten auf der eingetragenen Relation bzw. den eingetragenen Zonen gemäß A2 Tarifstruktur.

Jobtickets sind personengebunden. Sie werden ausschließlich auf den Namen des Mitarbeiters ausgestellt. Die Ausgabe erfolgt als monatliche Papierfahrkarte. Die Papierfahrkarte wird erst gültig, wenn sie durch den Mitarbeiter unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurde. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität mit dem auf dem Jobticket bezeichneten Inhaber durch einen gültigen, amtlichen Lichtbildausweis im Original nachzuweisen. Führt der Fahrgast sein Jobticket nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß A7 verpflichtet. Die Adresse des Inhabers wird registriert.

Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß A3.4, abweichend hiervon berechtigen Jobtickets an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich des Jobtickets zur unentgeltlichen Mitnahme einer Person beliebigen Alters und maximal dreier Kinder bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird das Jobticket ungültig. Die Papierfahrkarte wird eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde. Bei missbräuchlicher Nutzung wird das Jobticket ungültig; der Anspruch auf Bezug entfällt. Abschnitt A7 bleibt hiervon unberührt.

Der Fahrpreis des Jobtickets entspricht dem Preis einer Monatskarte im 12er-Abo gemäß Anlage 1 (Referenzpreis Jobticket). Der Arbeitgeber leistet einen Zuschuss zum Jobticket.

In Abhängigkeit der Höhe des Zuschusses wird zusätzlich ein einheitlicher Rabatt auf den Referenzpreis abzüglich des Mindest-Zuschusses gewährt:

- Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket von mindestens 15,00 € pro Monat und Mitarbeiter, beträgt der Rabatt 10,00 € monatlich (Rabattstufe 1).

- Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket von mindestens 30,00 € pro Monat und Mitarbeiter, beträgt der Rabatt 20,00 € monatlich (Rabattstufe 2).

Die Rabattstufe bestimmt sich somit nach der Höhe des Arbeitgeberzuschusses. Der Arbeitgeberzuschuss muss für alle Mitarbeiter eines Rahmenvertrages einheitlich sein. Der Arbeitgeberzuschuss kann nicht höher sein als der Referenzpreis. Der Rabatt kann nicht höher sein als der Referenzpreis abzüglich des Mindest-Arbeitgeberzuschusses der Rabattstufe.

Abonnementbestimmungen Jobticket

(1) Vertragsverhältnis

Um das Jobticket zu erhalten, schließen Mitarbeiter einen Abonnementvertrag mit dem Vertriebspartner.

(2) Anspruchsberechtigung

Das Jobticket kann ausschließlich bezogen werden von Mitarbeitern des Arbeitgebers, der einen Rahmenvertrag mit dem Vertriebspartner abgeschlossen hat. Die Anspruchsberechtigung besteht – vorausgesetzt, der Arbeitgeber zahlt den Zuschuss weiter – auch

- bei Krankheit, wenn das Arbeitsentgelt nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz gezahlt wird,
- bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs, z.B. im Falle der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -zeitgesetz (BEEG), im Falle der Beanspruchung von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz oder
- bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis aufgrund besonderer Vereinbarung, z.B. in der Ruhephase der Altersteilzeit oder bei Sonderurlaub.

Die Anspruchsberechtigung eines Mitarbeiters endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber endet. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dies dem Vertriebspartner mitzuteilen.

Wird der Rahmenvertrag zwischen Arbeitgeber und Vertriebspartner gekündigt, so endet die Anspruchsberechtigung aller am Rahmenvertrag teilnehmenden Mitarbeiter mit Ablauf des Kalendermonats, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wurde.

Bei Beendigung der Anspruchsberechtigung gelten die Regelungen der Kündigung nach Nr. 8 analog.

(3) Bestellung

Die Bestellung des Jobtickets erfolgt durch die Mitarbeiter des Arbeitgebers, der einen Rahmenvertrag mit dem Vertriebspartner abgeschlossen hat. Die Mitarbeiter bestellen das Jobticket über einen Bestellschein, der vom Vertriebspartner über den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird. Es sind insbesondere folgende Angaben erforderlich: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Bankverbindung, Briefpostadresse, E-Mail-Adresse, Name des Arbeitgebers, Geltungsbereich, Gültigkeitsbeginn. Zusätzlich sind je nach Arbeitgeber firmenindividuelle Angaben zu tätigen, um dem Arbeitgeber die Prüfung der Bestellung zu ermöglichen. Der Arbeitgeber bestätigt die erfolgreiche Prüfung der Bezugsberechtigung auf dem Bestellschein. Der Bestellschein wird vom Mitarbeiter per Briefpost an den Vertriebspartner Aktiv Bus Flensburg GmbH gesendet (siehe auch Sonstiges Nr. 9). Papierfahrkarten werden per Briefpost an die bei der Bestellung angegebene Adresse des Mitarbeiters gesendet. Der Versand erfolgt quartalsweise mit jeweils 3 Monatskarten.

Das Jobticket kann nur zum Ersten eines jeden Kalendermonats begonnen werden. Die Bestellung muss spätestens 16 Tage vor dem ersten Geltungstag beim Vertriebspartner eingehen.

(4) Geltungsdauer

Das Jobticket hat eine Gültigkeit von mindestens zwölf Monaten. Es verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate, solange die Anspruchsberechtigung nach Nr. 2 erfüllt ist. Das Vorliegen der weiteren Anspruchsberechtigung kann mithilfe eines elektronischen Datenabgleichs der Abonnementdaten geprüft werden.

(5) Zahlung

Der Fahrpreis wird monatlich abgebucht. Das Abbuchungsverfahren legt der Arbeitgeber einheitlich für alle Mitarbeiter eines Rahmenvertrages fest. Es sind folgende Abbuchungsverfahren möglich:

- vollständig über das Konto des Arbeitgebers,
- vollständig über das Konto des Mitarbeiters oder
- anteilig über die Konten von Arbeitgeber und Mitarbeiter.

Bei vollständiger Abbuchung wird der Fahrpreis inklusive Arbeitgeberzuschuss, aber nach Abzug des Rabattes, von dem entsprechenden Konto abgebucht. Bei anteiliger Abbuchung erfolgt die Abbuchung des Arbeitgeberzuschusses über das Konto des Arbeitgebers und die Abbuchung des verbleibenden Betrages (Fahrpreis nach Abzug von Zuschuss und Rabatt) über das Konto des Mitarbeiters.

Voraussetzung für den Abschluss eines Jobtickets mit Abbuchung über das Konto des Mitarbeiters ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für wiederkehrende Zahlungen (Einzugsermächtigung) durch den Mitarbeiter. Hierzu gibt der Mitarbeiter bei der Bestellung des Jobtickets seine Bankverbindung an. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, die Monatsrate auf dem vorgesehenen Konto monatlich bereitzuhalten. Der Abbuchungstermin ist ab dem Ersten eines jeden Monats; die erste Abbuchung erfolgt am nächstmöglichen Termin nach Beginn der Gültigkeit des Abonnements. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abonnementvertrag von Seiten des Vertriebspartners fristlos gekündigt werden; die Papierfahrkarte muss unverzüglich an den Vertriebspartner zurückgegeben werden. Der Vertriebspartner ist berechtigt, den Arbeitgeber über Zahlungsausfälle zu informieren.

Soll der Fahrpreis von einem anderen Bankkonto abgebucht werden, ist dem Vertriebspartner bis zum 15. des Vormonats ein neues SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen.

(6) Verlust

Bei Verlust eines Jobtickets als Papierfahrkarte wird gegen eine Gebühr von 15,00 € einmalig pro Abonnementjahr eine Ersatzkarte ausgestellt. Für die Zahlung der Gebühr gilt das Abbuchungsverfahren nach Nr. 5; hiervon abweichend erfolgt beim Verfahren mit anteiliger Abbuchung die Abbuchung vollständig über das Konto des Mitarbeiters. Nach dem Ausstellen der Ersatzkarte ist grundsätzlich keine vorzeitige Kündigung mehr möglich. Dem Vertriebspartner bleibt eine Kündigung wegen Beendigung der Anspruchsberechtigung vorbehalten.

(7) Änderungen

Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum Monatsersten möglich.

Teilt der Arbeitgeber dem Vertriebspartner die Übernahme eines Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis mit, wird das Jobticket Auszubildender zum Ersten des Kalendermonats, ab dem die Übernahme wirksam wird, auf ein Jobticket geändert.

Sämtliche Änderungen sind dem Vertriebspartner bis zum 15. des Monats anzuzeigen, damit sie zum nächsten Monatsersten wirksam werden. Gilt infolge einer Änderung ein anderer Preis, so wird der neue Preis ab Gültigkeit der Änderung automatisch abgebucht. Mit Inkrafttreten der Änderung wird das bisherige Jobticket ungültig, die Papierfahrkarte muss unverzüglich an den Vertriebspartner zurückgegeben werden. Bei einer späteren Rückgabe ist der monatliche Fahrpreis inklusive Arbeitgeberzuschuss bis zur Rückgabe weiter zu zahlen; es gilt das Abbuchungsverfahren nach Nr. 5.

(8) Kündigung

Das Jobticket kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, jedoch frühestens nach einer Laufzeit von 30 Tagen. Die Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Monats eingegangen sein, damit sie zum Ende des laufenden Kalendermonats wirksam wird. Bei einer Kündigung wegen Beendigung der Anspruchsberechtigung nach Nr. 2 endet das Abonnement zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.

Sofern kein späterer Zeitpunkt gewünscht wird, gilt bei Kündigung per Post das Datum des Poststempels (unter Beachtung der Kündigungsfrist) als Kündigungstermin. Mit Inkrafttreten der Kündigung wird das Jobticket ungültig; die Papierfahrkarte muss unverzüglich an den Vertriebspartner zurückgegeben werden. Bei einer späteren Rückgabe ist der monatliche Fahrpreis inklusive

Arbeitgeberzuschuss bis zur Rückgabe weiter zu zahlen; es gilt das Abbuchungsverfahren nach Nr. 5. Bei einer Kündigung wegen Beendigung der Anspruchsberechtigung und verspäteter Rückgabe wird ab dem Ende der Anspruchsberechtigung bis zur Rückgabe der Referenzpreis des jeweiligen Jobtickets abgebucht.

Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der ersten drei Monate bzw. bei Beginn des Abonnements vor dem 01.08.2021 vor Ablauf der ersten zwölf Monate, so wird der entsprechende Monatskartenpreis für die tatsächliche Nutzungsdauer in Ansatz gebracht und der Differenzbetrag zu den bisher geleisteten Zahlungen nacherhoben. Der Differenzbetrag entspricht dem Preisunterschied zwischen dem Jobticket vor Abzug des Arbeitgeberzuschusses und der allgemeinen Monatskarte bzw. zwischen dem Jobticket Auszubildende vor Abzug des Arbeitgeberzuschusses und der Schülermonatskarte. Für die Zahlung des Differenzbetrages gilt das Abbuchungsverfahren nach Nr. 5; hiervon abweichend erfolgt beim Verfahren mit anteiliger Abbuchung die Abbuchung vollständig über das Konto des Mitarbeiters. Eine Nacherhebung erfolgt nicht, wenn die Kündigung des Abonnementvertrages wegen Beendigung des Rahmenvertrages erforderlich ist.

(9) Sonstiges

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Vertriebspartner eine Adressänderung unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

Ist der Mitarbeiter nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) genannten Bankkontos, so haften Mitarbeiter und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Eine unterjährige Unterbrechung des Abonnements, z.B. wegen Urlaubs- oder Arbeitsunterbrechung, ist ausgeschlossen. Hiervon unbenommen sind Erstattungen auf Antrag des Mitarbeiters beim Vertriebspartner unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in folgenden Fällen möglich:

- Erstattungen im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen
- Erstattungen im Falle der Inanspruchnahme von Elternzeit.

Die Erstattung wird an das Konto gemäß Abbuchungsverfahren nach Nr. 5 gezahlt; hiervon abweichend wird die Erstattung beim Verfahren mit anteiliger Abbuchung vollständig an das Konto des Mitarbeiters gezahlt.

Das Jobticket, Rabattbeträge und Zuschüsse werden vom Vertriebspartner im Namen und für Rechnung der in der Verkehrsregion Flensburg/Schleswig zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen vereinbart und abgerechnet.

Vertriebspartner

Vertriebspartner für das Jobticket FL/SL im Sinne dieser Bestimmungen ist:

Aktiv Bus Flensburg GmbH, Abo-Team

Apenrader Straße 22, 24939 Flensburg

Tel.: 0461/487-1720 (zum Ortstarif) E-Mail: abo@aktiv-bus.de

Die Firmenkundenbetreuung erfolgt durch:

SWN Verkehr GmbH (Stadtwerke Neumünster)

Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster

Tel.: 04321/202-2244 (zum Ortstarif) E-Mail: nah.sh-jobticket@swn.net.

1.1 Jobticket FL/SL Auszubildende

Für das Jobticket FL/SL Auszubildende gelten die Bestimmungen für das Jobticket FL/SL gemäß Anhang 2, Punkt 1.0, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Die Mitnahmeregelung für Kinder gemäß A3.4 und die Mitnahmeregelung an Wochenenden gemäß Anhang 2 Punkt 1.0 gelten nicht.

Der Fahrpreis des Jobticket Auszubildende entspricht dem Preis einer rabattierten Schülermonatskarte nach Anlage 1 (Referenzpreis Jobticket Auszubildender).

Der Arbeitgeber leistet einen Zuschuss zum Jobticket. In Abhängigkeit der Höhe des Zuschusses wird zusätzlich ein einheitlicher Rabatt auf den Referenzpreis abzüglich des Mindest-Zuschusses gewährt:

- Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket von mindestens 15,00 € pro Monat und Mitarbeiter, beträgt der Rabatt 10,00 € monatlich (Rabattstufe 1).
- Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket von mindestens 30,00 € pro Monat und Mitarbeiter, beträgt der Rabatt 20,00 € monatlich (Rabattstufe 2).

Die Rabattstufe bestimmt sich somit nach der Höhe des Arbeitgeberzuschusses. Der Arbeitgeberzuschuss muss für alle Mitarbeiter eines Rahmenvertrages einheitlich sein. Der Arbeitgeberzuschuss kann nicht höher sein als der Referenzpreis. Der Rabatt kann nicht höher sein als der Referenzpreis abzüglich des Mindest-Arbeitgeberzuschusses der Rabattstufe.

Berechtigtenkreis Jobticket FL/SL Auszubildende

Das Jobticket für Auszubildende wird an folgende Personengruppen ausgegeben:

- a) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- b) Praktikanten und Volontäre (nicht Referendare), sofern die Ableistung eines Praktikums vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, einschließlich Ärzte im Praktikum;
- c) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- d) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung zum Erwerb des Jobtickets für Auszubildende ist durch den Arbeitgeber zu bestätigen. Die Berechtigung zur Nutzung des Jobtickets für Auszubildende endet mit Ablauf des Kalendermonats, indem die Zugehörigkeit zum Berechtigtenkreis entfällt. Der Auszubildende ist verpflichtet, dies dem Vertriebspartner mitzuteilen.

Das Jobticket für Auszubildende kann ohne besonderen Berechtigungsausweis (Stammkarte) zur Fahrt genutzt werden, der Nachweis einer Stammkarte ist nicht erforderlich.